

LESEFASSUNG

Satzung der Gemeinde Leck über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-Holst. 2016, S. 788) in Verbindung mit den §§ 31 und 59 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass aller Ansprüche der Gemeinde Leck, soweit nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Eine Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung bzw. eines Anspruches (§ 59 Ziff. 27 GemHVODoppik). Die Bewilligung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- 2) Eine Niederschlagung ist der zeitweilige Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung bzw. eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (§§ 31 und 59 Ziff. 20 GemHVO-Doppik).
- 3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung bzw. einen Anspruch (§§ 31 und 59 Ziff. 13 GemHVO-Doppik).

Abschnitt II - Stundung

§ 3

Voraussetzungen

- 1) Forderungen und Ansprüche der Gemeinde Leck dürfen nur unter besonderen Umständen und unter der Voraussetzung gestundet werden, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet wird und der Schuldner oder die Schuldnerin nachweist, dass er / sie nicht in der Lage ist, die Forderung am Fälligkeitstag zu erfüllen.
- 2) Bei dem Abschluss von Verträgen ist eine Stundung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1) gegeben sind und eine Stundung bei Verträgen gleicher oder ähnlicher Art üblich ist.
- 3) Eine Stundung soll höchstens für ein Jahr unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. In Ausnahmefällen ist eine Stundung auch für einen längeren Zeitraum von bis zu 18 Monaten zulässig. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Gesamtforderung sofort fällig wird, wenn der Schuldner / die Schuldnerin mit zwei Teilzahlungsraten in Verzug ist.

§ 4

Sicherheitsleistungen

- 1) Bei einer Stundung oder der Gewährung von Teilzahlungen über 10.000,00 € soll vom Schuldner / von der Schuldnerin eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- 2) Eine Sicherheit kann u. a. geleistet werden durch die
 - a) Bestellung eines Grundpfandrechts,
 - b) Selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines anderen Bürgen, an dessen Zahlungsfähigkeit keine Zweifel bestehen,
 - c) Verpfändung beweglicher Sachen oder Rechte,
 - d) Abtretung sicherer Forderungen,
 - e) Hinterlegung anderer Wertgegenstände oder Wertpapiere.
- 3) Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor über den Stundungsantrag entschieden wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung vorliegt.

§ 5

Stundungs- und Verzugszinsen

- 1) Gestundete Forderungen und Ansprüche sind zu einem Zinssatz zu verzinsen, der mit 3 v. H. p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB liegt.
- 2) Im Falle des Verzugs erhöht sich der Zinssatz nach Absatz 1 um 2 v. H. p. a..
- 3) Die Zinsen sind nach Ablauf des Stundungszeitraums für den gesamten Zeitraum zu ermitteln und innerhalb eines Monats nach Mitteilung an den Schuldner / die Schuldnerin in einer Summe fällig.
- 4) Stundungs- und Verzugszinsen sollen weder gestundet noch niedergeschlagen werden.
- 5) Zinsen unter 10,00 € werden nicht erhoben.

§ 6

Zuständigkeit

Zu einer Stundung von Forderungen und Ansprüchen der Gemeinde Leck und der Bewilligung von Teilzahlungen sind

- a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 25.000,00 € und
- b) die Gemeindevertretung bei Einzelbeträgen über 25.000,00 €

ermächtigt.

Abschnitt III - Niederschlagung

§ 7

Voraussetzungen

- 1) Forderungen und Ansprüche der Gemeinde Leck dürfen niedergeschlagen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners / der Schuldnerin vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder eine unbillige Härte bedeutet und über den Anspruch ein Vollstreckungstitel oder ein Schuldanerkenntnis (§781 BGB) vorliegt.

- 2) Eine Niederschlagung kann erst erfolgen, wenn die Beitreibung erfolglos versucht worden ist, sofern sich nicht schon aus den ermittelten Umständen ergibt, dass die Beitreibung zur Zeit der Prüfung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 8

Zuständigkeit

Zu einer Niederschlagung von Forderungen und Ansprüchen der Gemeinde Leck sind

- a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
- b) der Hauptausschuss ab einem Einzelbetrag in Höhe von 5.000,00 € bis zu einer Höhe von 10.000,00 € und
- c) die Gemeindevertretung bei Einzelbeträgen über 10.000,00 €

ermächtigt.

§ 9

Behandlung niedergeschlagener Forderungen und Ansprüche

- 1) Die Niederschlagung einer Forderung oder eines Anspruchs ist eine interne Maßnahme der Gemeinde Leck. Sie ist dem Schuldner / der Schuldnerin nicht bekanntzugeben.
- 2) Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners / der Schuldnerin zu überwachen und durch rechtzeitige Beitreibungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Verjährung nicht eintritt. Die Einziehung der Forderung oder des Anspruchs ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners / der Schuldnerin Erfolg verspricht.
- 3) Niedergeschlagene Forderungen und Ansprüche der Gemeinde Leck sind in einem besonderen Nachweis (Niederschlagungsliste) zu erfassen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Schuldners / der Schuldnerin,
 - b) Höhe der Forderung,
 - c) Gegenstand der Forderung oder des Anspruchs (Rechtsgrund),
 - d) Zeitpunkt der Fälligkeit,
 - e) Zeitpunkt und Dauer der Niederschlagung,

- f) Zeitpunkt der Verjährung und
 - g) Begründung und Vermerke über getroffene Maßnahmen.
- 4) Erscheint die Einziehung einer niedergeschlagenen Forderung oder eines niedergeschlagenen Anspruchs den Umständen nach dauernd ausgeschlossen, ist ein Verfahren zum Erlass der Forderung bzw. des Anspruchs nach Abschnitt IV dieser Satzung einzuleiten.

Abschnitt IV – Erlass

§ 10

Voraussetzungen

- 1) Forderungen und Ansprüche der Gemeinde Leck dürfen nur erlassen werden, wenn
 - a) nachweislich feststeht, dass die Forderung oder der Anspruch dauernd nicht einziehbar ist, oder
 - b) die Einziehung für den Schuldner / die Schuldnerin nach Lage des Einzelfalls eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 20,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- 2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner / die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung oder des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Der Begriff ist eng auszulegen.
- 3) Der Erlass von Forderungen und Ansprüchen der Gemeinde Leck schließt die durch die Geltendmachung der Forderung oder des Anspruchs entstandenen Nebenforderungen ein.
- 4) Für einen Erlass nach Absatz 1) Buchstaben a) und b) ist der Nachweis hierüber durch die Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder bei einem Insolvenzverfahren durch die Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen.

§ 11

Zuständigkeit

- 1) Zu einem Erlass von Forderungen und Ansprüchen der Gemeinde Leck wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 5.000,00 € ermächtigt.
- 2) Der Hauptausschuss entscheidet über den Erlass von Forderungen und Ansprüchen der Gemeinde Leck ab einem Einzelbetrag von 5.000,00 € bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.

- 3) Bei Einzelbeträgen über 10.000,00 € ist eine Entscheidung der Gemeindevertretung herbeizuführen.
- 4) Forderungen und Ansprüche gegen Bedienstete der Gemeinde Leck auf Erstattung von Fehlbeständen oder auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung erlassen werden.

Abschnitt V - Hinweise

§ 12

Kleinbeträge

Ansprüche von weniger als 20,00 € werden nicht geltend gemacht, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Südtondern ist berechtigt für die Gemeinde Leck, die für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen dieser Satzung an die zuständigen Beschlussgremien zu übermitteln.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. September 1970, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 30. Oktober 1979 außer Kraft.

Leck, den 13.04.2017

(Siegel)

Gemeinde Leck
gez. *Andreas Deidert*
Andreas Deidert
Bürgermeister